

RAT DER STADT BIELEFELD

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung vom 23.06.2022

Zu Punkt 30 **Änderung der Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) durch Erlass der 2. Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung in der Fassung vom 10. März 2022**

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 3946/2020-2025

Ohne Aussprache ergeht folgender

B e s c h l u s s:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung).

- einstimmig beschlossen -

Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift.

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld
(Wochenmarktsatzung) vom 23.03.2017**

vom __.__.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am

23.06.2022

folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) vom 23.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt, sodass der Satz wie folgt lautet:

Wird die Fläche, auf der der Wochenmarkt stattfindet für mehrtägige Veranstaltungen benötigt (z.B. für Stadteilfeste), kann die zuständige Bezirksvertretung den Vorrang der jeweiligen Veranstaltung feststellen und beschließen, den Wochenmarkt aus diesen Anlässen bis zu dreimal pro Jahr nicht stattfinden zu lassen oder zeitlich auf einen konkreten Ausweichtermin zu verlegen.

2. Der § 2 der Satzung wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

- „(4) Unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des Absatzes 3 kann die zuständige Bezirksvertretung auch beschließen, den Wochenmarkt örtlich an einem dafür geeigneten, konkreten Ausweichstandort durchzuführen. Eine solche Verlegung ist auf die Anzahl der Termine nach § 2 Abs. 3 Satz 1 anzurechnen. Als geeignet gilt ein Ausweichstandort, sofern er mindestens die Grundvoraussetzungen nach der Anlage erfüllt. Werden durch den beschlossenen Ausweichstandort die vorgenannten Grundvoraussetzungen nicht erfüllt, so gilt der Wochenmarkt für den Tag der als vorrangig beschlossenen Veranstaltung als ersatzlos abgesagt. Die abschließende Prüfung der Voraussetzungen obliegt der Marktverwaltung.

3. Die Wochenmarktsatzung wird um die folgende Anlage zur Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) ergänzt:

Anlage

Als Grundvoraussetzung für die provisorische Verlegung eines Wochenmarktes gem. § 2 Abs. 4 Wochenmarktsatzung sind – zusätzlich zu den Anforderungen nach § 2 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung – durch den Ausweichstandort mindestens die folgenden Kriterien zu erfüllen.

1. Es handelt sich um einen ausreichend großen Platz, um sämtliche Händlerinnen und Händler des jeweiligen Marktes unter Berücksichtigung von Bewegungsflächen für die Kundschaft unterzubringen. Gleichzeitig sind die Zufahrtsmöglichkeiten ausreichend dimensioniert, um die Erreichbarkeit des Platzes zu gewährleisten.
2. Der Ausweichstandort verfügt über einen ebenen befestigten Untergrund, der einen standsicheren Aufbau der Verkaufsstände ermöglicht.
3. Der provisorische Marktplatz befindet sich in räumlicher Nähe zum ursprünglichen Marktplatz, um die vorhandene Infrastruktur zur Müllentsorgung nutzen zu können.
4. Der Platz steht dem Markt am jeweiligen Markttag uneingeschränkt zur Verfügung.
5. Es besteht eine ausreichende Stromversorgung für die Marktstände inkl. der benötigten Starkstromanschlüsse (je nach Markt unterschiedlich).
6. Für die Händlerinnen und Händler steht eine fußläufig und zeitnah erreichbare WC-Anlage mit Handwaschgelegenheit zur Verfügung.
7. Der Platz ist für den Reinigungsdienst und je nach Jahreszeit für die Gewährleistung des Winterdienstes erreichbar.